

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien  
**per Fax: +43 1 7158258**

Wien, 17.07.2019

**Beschwerdeführer:**



**Belangte Behörde:** Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

**wegen:** Antrag auf Erlassung eine Bescheids gemäß § 4 AuskunftspflichtG

# **SÄUMNISBESCHWERDE**

**gemäß Art. 132 Abs. 3 B-VG iVm §§ 7 ff VwGVG**

## I. Beschwerdegegenstand

Der Beschwerdeführer beehrte per Schreiben vom 17.04.2020 (via <https://fragdenstaat.at/a/1935>) die Erteilung einer Auskunft gemäß §§ 2, 3 AuskunftspflichtG. Darüber hinaus stellte er in dem bezeichneten Schreiben für den Fall der (vollständigen oder teilweisen) Nichterteilung der Auskunft einen Antrag auf Erlassung eines Bescheids gemäß § 4 AuskunftspflichtG.

Die Behörde hat bis zum jetzigen Zeitpunkt weder die begehrte Auskunft erteilt, noch einen Bescheid über die Nichterteilung der Auskunft erlassen und auch darüber hinaus keine sonstigen verwaltungsbehördlichen Akte gesetzt, um ihrer Entscheidungspflicht nachzukommen.

Da der Beschwerdeführer durch die Untätigkeit der Behörde in seinem verfassungsrechtlich gewährleisteten Recht auf Entscheidung verletzt wird, stellt dieser nach Ablauf der gesetzlich vorgegebenen Frist gemäß § 132 Abs. 3 B-VG iVm § 7 VwGVG den

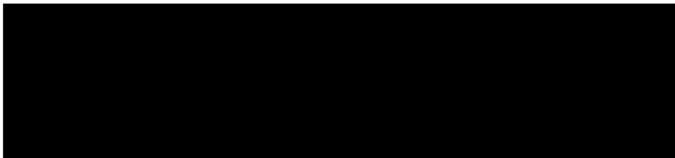
# Antrag

das Bundesverwaltungsgericht möge über den Antrag auf Ausstellung eines Bescheids gemäß § 4 AuskunftspflichtG vom 17.04.2020 entscheiden.

## II. Beschwerdebegründung

Da seit dem Einlangen des Antrags (siehe Beilage 0) bei der belangten Behörde die Entscheidungsfrist (gemäß § 3 AuskunftspflichtG) abgelaufen ist, wurde der Beschwerdeführer in seinem verfassungsrechtlich gewährleisteten Recht auf Entscheidung verletzt. Die Verzögerung ist zudem auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen, da diese weder durch ein schuldhaftes Verhalten des Beschwerdeführers noch durch unüberwindliche Hindernisse an der Entscheidung gehindert war.

Beweis: Auskunftsbegehren und Antrag auf Erlassung eines Bescheids vom 17.04.2020 (Beilage 0);  
siehe auch unter: <https://fragdenstaat.at/a/1935>



### Beilagen:

- 0) Auskunftsbegehren und Antrag auf Erlassung eines Bescheids vom 17.04.2020
- 1) Epidemiologisches Bulletin des Robert Koch Instituts vom 15.04.2020
- 2) Prof. Dr. Knut M. Wittkowski, „The first three months of the COVID-19 epidemic: Epidemiological evidence for two separate strains of SARS-CoV-2 viruses spreading and implications for prevention strategies“